

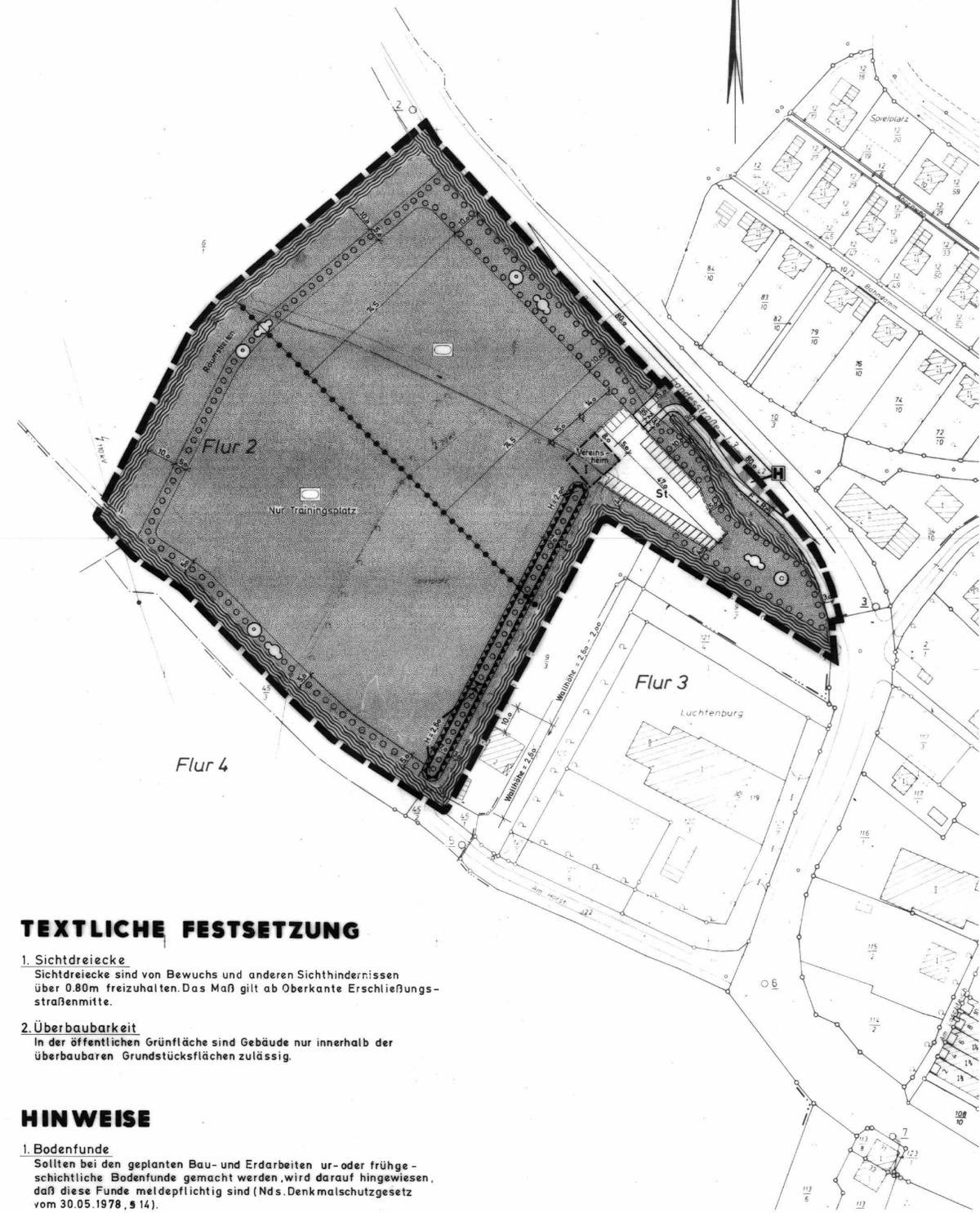
# Gemeinde Hinte

## Ortsteil Groß-Midlum Bebauungsplan Nr.0306

Gemarkung Groß Midlum Flur 2u.3 Maßstab 1:1000

### Verfahrensvermerke

<p><b>Vervielfältigungsvermerk</b> Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gemarkung Groß-Midlum Flur 2,3 Maßstab 1:1000 Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985 -Nds. GVBl. S.187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung. Az.: V 179/88 Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Okt. 88). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. Katasteramt Emden, den 6.5.1992.</p>	<p>Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde vom Landkreis Aurich -Außenstelle Norden- Amt für Planung und Naturschutz ausgearbeitet. Norden, den 18.2.92</p> <p>Siegel: <u>Landkreis Aurich</u> <u>Außenstelle Norden</u> <u>Der Oberkreisdirektor</u> <u>Im Auftrage</u></p> <p><u>gez. Schöne</u> <u>Dipl.-Ing.</u></p>
<p>Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 20.3.89 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0306 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht. Hinze, den 7.5.1992</p>	<p>Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3(1) BauGB wurde am 15.4.89 ortsüblich bekanntgemacht und am 23.5.89 in Form einer Bürger-versammlung durchgeführt. Hinze, den 7.5.1992</p> <p>Siegel: <u>gez. Wolhoff</u> <u>gez. Duin</u> <u>Bürgermeister</u> <u>Gemeindedirektor</u></p>
<p>Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 29.3.90 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 16.10.89 bis 16.11.89 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Hinze, den 7.5.1992</p>	<p>Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne des § 3 Abs. 3 BauGB wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben. Hinze, den</p> <p>Siegel: <u>gez. Wolhoff</u> <u>gez. Duin</u> <u>Bürgermeister</u> <u>Gemeindedirektor</u></p>
<p>Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 26.6.90 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Hinze, den 7.5.1992</p>	<p>Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom 30.7.1992 Az.: 309.10-21102-52011/0306 unter Erteilung von Auflagen/Maßgaben keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Oldenburg, den 30.7.1992</p> <p>Siegel: <u>Bezirksregierung Weser-Ems</u> <u>Im Auftrage</u> <u>gez. Dr. Müller</u></p>
<p>Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am beschlossenen, den in der Verfügung vom Az. im Anzeigeverfahren angegebenen Beanstandungen zu beheben. Hinze, den</p>	<p>Die Genehmigung des Bebauungsplanes gemäß § 11 Abs. 2 BauGB / die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 BauGB ist am 28.8.92 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich geworden. Norden, den 15.9.92</p> <p>Siegel: <u>Landkreis Aurich</u> <u>Der Oberkreisdirektor</u> <u>Im Auftrage</u></p>
<p>Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. Hinze, den</p>	<p>Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden. Hinze, den</p> <p>Siegel: <u>gez. Schöne</u> <u>Dipl.-Ing.</u></p>
<p>Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. Hinze, den</p>	<p>Beglaubigungsvermerk: (nur für Zweitausfertigung) Die Übereinstimmung des vorstehenden Bildabzugs mit der Hauptschrift wird bescheinigt. Bei der Hauptschrift handelt es sich um ein Original. Norden, den</p> <p>Siegel: <u>Landkreis Aurich</u> <u>Außenstelle Norden</u> <u>Der Oberkreisdirektor</u> <u>Im Auftrage</u></p>
<p><b>Präambel</b> Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.86 (BGBl. I S. 2253) und des § 9 Abs. 4 BauGB und der § 56, 97 u. 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Neufassung vom 6.6.1986 (Nds. GVBl. S. 157) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.6.82 (Nds. GVBl. S. 229), hat der Rat der Gemeinde Hinte (den Bebauungsplan Nr. 0306 (Änderung Nr. )) als Satzung sowie die Begründung hierzu beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung und den darin enthaltenen ☑ textlichen Festsetzungen ☐ sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (gestalterische Festsetzung). Hinze, den 7.5.1992</p>	<p>zuletzt geändert durch:</p> <p>Artikel 21 § 5 Abs. 5 des Steuerreformgesetzes 1990 v. 25.7.88 (BGBl. I S. 1093) das Gesetz vom 27.3.90 (Nds. GVBl. S. 115)</p> <p>Siegel: <u>Landkreis Aurich</u> <u>Außenstelle Norden</u> <u>Der Oberkreisdirektor</u> <u>Im Auftrage</u></p>



### TEXTLICHE FESTSETZUNG

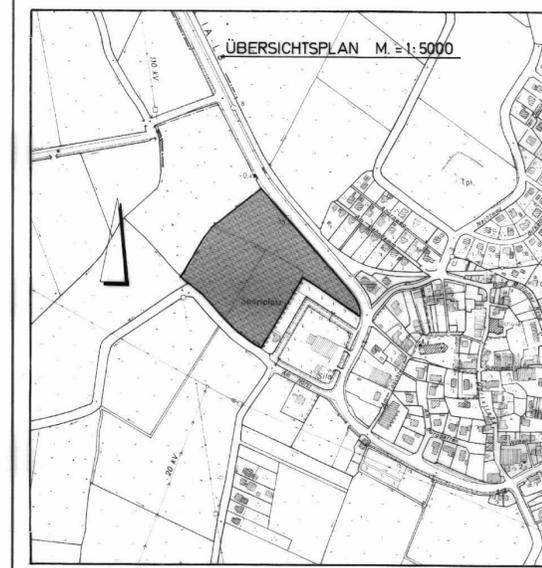
- Sichtdreiecke**  
Sichtdreiecke sind von Bewuchs und anderen Sichthindernissen über 0,80m freizuhalten. Das Maß gilt ab Oberkante Erschießungsstraßenmitte.
- Überbaubarkeit**  
In der öffentlichen Grünfläche sind Gebäude nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

### HINWEISE

- Bodenfunde**  
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978, § 14).
- Klassifizierte Straßen**  
Klassifizierte Straßen (L 3) sind bei Veränderungen (baulicher oder sonstiger Art der anliegenden Grundstücke) zu beachten. Die jeweils zuständigen Straßenbauverwaltungen sind ggfls. gemäß NStrG zu beteiligen.
- Verbandsgewässer**  
Entlang der wesentlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft das Verbandsgewässer II. Ordnung. Es wird darauf hingewiesen, daß Grundstückseigentümer innerhalb der im Plan festgesetzten 10m breiten Räumstreifen entsprechend der Satzung des Entwässerungsverbandes Emden unter anderem verpflichtet sind bzw. dulden müssen: Baggerungen (Säuberung, Ausgrabung), Aufnahme des Aushubes, beschränkte Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken.

### Planzeichenerklärung

- Öffentliche Grünfläche
- Überbaubare Fläche für Gebäude
- Sportplatz
- Baugrenze
- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
- Gewässer
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern
- Bepflanzter Lärmschutzwall (H. = 2,00 - 2,60 m)
- Pflanzstreifen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Zahl der Vollgeschosse
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Bushaltestelle
- Fuß- und Radweg
- Private Verkehrsfläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



<b>Gemeinde Hinte</b>	
<b>Bebauungsplan Nr. 0306</b>	
Satzungsexemplar	Planverfasser: <u>LANDKREIS AURICH</u> <u>Amt f. Planung u. Naturschutz</u> <u>Außenstelle Norden</u>
Maßstab 1:1000	Verm.-Techn. Bearbeitung: <u>Dipl.-Ing.</u> Verfahrenstechn. Bearbeitung: <u>Dipl.-Ing.</u> Gezeichnet u. Verkehrstechn. Bearbeitung: <u>13.2.89</u> <u>Techn.-Angest.</u>
Plan Nr. 21/61/0306	Geprüft: <u>Dipl.-Ing.</u> Baudozernent: <u></u> Geändert: <u>27.2.90 G.G. / 29.4.90 G.G.</u>